

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

28.6.1842 (No. 174)

Vorauszahlung.
Wanzelbrück hier 8 fl., halbjähr-
lich 4 fl., durch die Post im Groß-
herzogthum Baden 8 fl. 30 kr.
und 4 fl. 15 kr.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.
Die geplatzte Zeile oder
deren Raum 4 kr.
Briefe und Gelder franko.

Nr. 174.

Dienstag, den 28. Juni.

1842

Ferner eingegangene Beiträge der mit höchster Ermächtigung Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs angeordneten allgemeinen Landeskollekte für die hampurger Abgebrannten.

Bei dem karlsruher Hilfsverein für Hamburg sind bis zum 27. Juni eingegangen durch Hrn. August Klose, Jakob Kufel und S. v. Haber und Söhne: Durch das großh. Bezirksamt Hornberg der Betrag der in dem dortigen Bezirke angeordneten allgemeinen Kollekte mit 130 fl. 40 kr., und zwar von nachstehenden Gemeinden: Buchenberg 13 fl. 46 kr., Gutach 16 fl. 12 kr., Hornberg 23 fl. 44 kr., Kirnbach 23 fl. 2 kr., Schiltach 18 fl. 14 kr., St. Georgen 24 fl. 16 kr., evangelisch Ebhenbrunn 6 fl. 24 kr. und katholisch Ebhenbrunn 5 fl. 2 kr. Von S. W. in Hornberg 2 fl. 42 kr. Von einem Langenbrückener 2 fl. 40 kr. Zusammen 136 fl. 2 kr. Der Zentralkassier der allg. Landeskollekte für Hamburg: S. v. Haber u. S.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Wien, 15. Juni. Die niederösterreichische Regierung hat den Bau eines großen Strafhauses für 800 Gefangene angeordnet. Ueber die beste Art der Ausführung sind die Verwaltungen aller Strafhäuser zur Erstattung von Gutachten aufgefordert worden. Der Bau soll in einem solchen Plane ausgeführt werden, daß er nöthigenfalls Vergrößerungen zuläßt. Ob diese großartige Anstalt hier oder in einer Stadt der Provinz errichtet werden soll, wird erst nach Einlangung der verlangten Gutachten entschieden werden.

(Pr. St. 3.)

Wien, 21. Juni. In der österreichischen Armee haben sich mehrere Veränderungen ergeben, deren offizielle Bestätigung nächstens erfolgen soll. Graf Nugent geht an die Stelle des verstorbenen Grafen v. Rothkirch nach Grätz; Prinz Wafa kommt als Kommandirender nach Brünn; Oberst Graf Haller, Unterleutnant der ungarischen Nobelgarde, ist mit den nöthigen Vollmachten nach Agram gesandt worden, um daselbst die Unruhen beizulegen, welche bei Gelegenheit der letzten Wahlen einen Konflikt zwischen den Ungarn und Kroaten hervorgerufen, bei welchem 16 Menschen auf dem Plage blieben. (N. R.)

Preußen. S. Berlin, 23. Juni. (Korresp.) Sr. Maj. der König war gestern Abend, begleitet von der Königin und den bis jetzt noch anwesenden hohen Gästen am königl. Hoflager auf der Eisenbahn hier angelangt, und heute hat höchstselbe die Reise über Kitzlin nach Posen und Danzig zur Einschiffung angetreten. Uebermorgen, den 25., wird der König das Mittagsmahl bei dem Erzbischof von Posen, v. Dunin, einnehmen und für den Sonntag Abend hat der Monarch ein Fest angenommen, welches ihm von den Ständen der Provinz Posen angeboten worden ist und zu dem seit längerer Zeit großartige Vorbereitungen getroffen worden sind und auch von Berlin aus verschiedene Künstler und Gegenstände aller Art verschrieben worden waren. — Die Kronprinzen von Dänemark und Hannover hatten sich von hier aus nach Dessau begeben, und waren von dem Herzog und der Herzogin von Dessau schon in dem auf dem Wege dahin liegenden herrlichen wörliger Park begrüßt worden. — Der Graf von Demidoff mit seiner schönen jungen Gemahlin, der Prinzessin von Montfort, haben uns gestern auch wieder verlassen, um die Reise nach St. Petersburg fortzusetzen. Sie sind mehrere Male bei Hofe empfangen und mit Auszeichnung aufgenommen worden, und die Prinzessin, die in dem Prinzen August von Württemberg hier einen nahen Verwandten fand, schien sich sehr wohl bei uns zu gefallen. — Der nun als beendigt zu betrachtende Wollmarkt ist im Ganzen viel besser ausgefallen, als man im Anfang glaubte, und diejenigen Produzenten, die mit dem Verkauf bis zum letzten Tage zögerten, haben noch sehr annehmbare Preise erzielt. — Die Publikation des neuen Zensurgesetzes und die Ernennung des zum Mitglied des Staatsraths, wie zum geh. Oberjustizrath u. Mitgliede der Gesesrevisionskommission nun befürworteten bisherigen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, Hrn. v. Gerlach, zum Präsidenten des Oberzenkollégiums scheint sehr nahe zu seyn. Mehrere Mitglieder derselben dürften bei dieser Gelegenheit ausscheiden; eines derselben, ein hoher evangelischer Geistlicher, befindet sich schon seit Jahr und Tag in einer Irrenanstalt der Rheinprovinz. — Das schon lange besprochene Judengesetz soll nun wirklich nach den verschiedenen damit vorgenommenen Begutachtungen auf dem gewöhnlichen Wege zu den Behörden gelangt seyn, und dürfte somit in diesen Tagen durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Berlin, 19. Juni. Der Minister des Innern und der Polizei ermächtigt die Regierung von Trier, auch in ihrem Bezirke polizeilich genehmigte Taxen in den Gasthöfen einzuführen. Die Regierung erläßt demnach eine bezügliche allgemeine Polizeiverordnung, worin die Wirthe, welche Fremde beherbergen und speisen, angewiesen werden, überall die von der Polizei beschleunigten Taxen, welche eben nur von der Behörde abgeändert werden dürfen, anzuhängen, aus

* Leben in Hindostan.

(Fortsetzung.)

2. Einer zu viel.

Da reden sie gar schön von einheimischen (indischen) Fürsten und malen sie — wenn sie zu solchen sprechen, die nichts von ihnen wissen, als große Monarchen, bewährt mit unbeschränkter Macht über Leben und Tod, im Besitz von Einkünften und Kleinodien, weit über die schimmerndsten Hoffnungen christlicher Könige hinaus, umgeben von holden Paradiesesföhnen, prachtvoll gekleideten Ministern jeder Ueppigkeit, die nur die Einbildungskraft entflammen kann. Allein um ihre wahre Stellung wissen und kümmern sich die Meisten meiner Landsleute wenig, sonst würden sie aufhören, den geborgten Prunktschein dieser Potentaten zu beneiden, welche in wirklicher Wahrheit nichts mehr und nichts minder sind als Staatsgefangene, die da nicht eine einzige Verordnung ergehen lassen dürfen und sich nicht aus ihren Palästen rühren können ohne die Erlaubniß des britischen Residenten (eine Benennung, die gleichbedeutend mit Großboischafter seyn soll), der von der Regierung an den Hof eines jeden dieser Fürstlein hingeführt ist, um sie zu überwachen und in guter Ordnung zu halten. — Dieser Beamte ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß des Monarchen Gehalt (denn der Nawab oder Nabob empfängt nur ein gewisses Einkommen von der ostindischen Kompagnie anstatt seiner ausgedehnten Einkünfte) angemessen ausgegeben wird; daß er sich nicht mit politischen Angelegenheiten befaßt,

welcher der Preis für Essen, Trinken, Wohnung, Stallung, Remise, Pferdefütterung zu ersehen ist. Zuwiderhandlungen von Seiten der Wirthe werden polizeilich mit Geldstrafe, und bei Wiederkehr mit Entziehung der Konzession zur Gastwirthschaft geahndet werden. In der Einleitung der Verordnung sagt die Regierung: „Es besteht bereits in dem größern Theile der Monarchie die polizeiliche Anordnung, daß die Preise der verschiedenen Bedürfnisse, welche Gastwirthe den Reisenden verabreichen, unter polizeiliche Kontrolle gestellt, in den Gasthöfen ausgehängt und von der Lokalpolizeibehörde beschleunigt seyn müssen, damit die Reisenden gegen mögliche Ueberforderungen der Gastwirthe gesichert und in den Stand gesetzt werden, den zu zahlenden Betrag im Voraus zu bemessen, und sich bei ihren Anforderungen nach ihren pekuniären Mitteln zu richten.“ (L. A. 3.)

Baiern. München, 24. Juni. (Korresp.) Die letzten aus Florenz datirten Briefe meldeten abermals das beste Wohlfinden unseres verehrten Königs. So dürfen wir uns denn der begründeten Hoffnung hingeben, Sr. Maj. werde diesen Abend ebenfalls im erwünschtesten Wohlseyn wieder dahier eintreffen. Die ganze königliche Familie fährt dem König entgegen, und ebenso begibt sich eine zahlreiche magistratische Deputation auf die nächste Poststation, um Sr. Maj. dort im Namen der Bevölkerung Münchens zu bewillkommen. Von dem äußersten Thor, welches der König passieren wird, bis zur Nähe der Residenz beabsichtigt der Magistrat, öffentlichem Vernehmen nach, die Aufstellung verschiedener Musikköre. Sämmtliche höchste Herrschaften, wohl auch die erlauchtesten Gäste unseres Hofes aus Altenburg, werden dem Vernehmen nach bis nach dem 8. Juli, dem Geburtstag der Königin, hier beisammen bleiben. Dann wird der König in das Bad Brückenau, die Königin mit den jüngeren königlichen Kindern nach dem Schlosse Nymphenburg, und der Kronprinz nach seinem Hohenschwangau gehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht einen mehrwöchentlichen Besuch zu Fischbach in Schlessien abstatet. — Es sollen in den jüngsten Tagen Briefe erfreulichen Inhalts aus St. Petersburg im bezogl. v. Leuchtenberg'schen Palast dahier eingegangen seyn. Ob dieselben einiges Licht in das Dunkel der allem Anschein nach nur sehr wenig glaubwürdigen Gerüchte über die angebliche Abdesslemente in der russischen Hauptstadt bringen, verlautet wenigstens im größeren Publikum nicht. — Aus einem vorgestern veröffentlichten Regierungsblatt erhellt, daß unser ehemaliger Hofprediger Eberhard, der im vergangenen Sommer wegen Keitenz gegen die geistlichen Obern und wegen allzugroßer Heftigkeit in seinen Kanzelvorträgen des Amtes entlassen und von der Kanzel entfernt worden war, nach überstandener Strafe durch des Königs Gnade wieder als Pfarrer angestellt worden ist, jedoch nicht hier, sondern auf dem Land. Unter seinen zahlreichen Freunden und Verehrern dahier herrscht darüber natürlich keine geringe Freude. — Man ist nicht unbegierig darauf, ob es den zahlreichen Kornwucherern dahier und auf dem Land gelingen wird, trotz des nun schon durch mehrere Tage anhaltenden Regenwetters und der dadurch beseitigten Furcht vor einer Missernte, morgen auf der Schranne abermals so abnorm hohe Getreidepreise, wie wir sie am vergangenen Sonnabend hatten, zu erringen oder nicht. — Es ist wohl kaum nöthig, zu erwähnen, daß man die öffentliche Nachricht, unsere Regierung beabsichtige, auch eine Bahn zwischen Augsburg und Lindau auf Staatskosten herzustellen, hier mit großer Freude vernommen hat.

Freie Städte. Verfassung der Stadt Hamburg. Den neuesten Verichten aus Hamburg zufolge war auf Donnerstag, den 23. Juni, abermals eine Versammlung der erbgeseffenen Bürgerschaft angesagt worden. Wir nehmen daher Anlaß, einiges Uebersichtliche, die Verfassung der freien Hansestadt an der Elbe erläuternd, beizubringen. Es beruht aber diese Verfassung — deren Reform jetzt von vielen Seiten angeregt wird — auf dem Hauptgesetz von 1712. (Genau hundert Jahre früher war zu Frankfurt ein lang unter der Asche verhaltenes Feuer der Zwietracht zum Ausbruch gekommen, das ein politisches Vorspiel zu dem nachenden Religionskrieg beleuchtete.) Diese Konstitutionsurkunde hat folgenden Eingang: „Weilen die klägliche Erfahrung bezeugt, daß bei denen Troublen, welche diese gute Stadt in vorigen Zeiten zerrütet, friedhäßige und unruhige Gemüther daher insonderheit ihren bösen Unternehmungen einen Vorwand und Deckel, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, gesucht, daß sie die Frage: Bei wem in dieser Stadt die höchste Herrschaft sey? zu regen und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erlühnet; — so wird hiermit als ein ewiges, unveränderliches und unwiderrückliches Fundamentgesetz festgesetzt und bekräftiget, daß solch Recht und höchste Gewalt bei Einem Adlen Rath und der Erbgeseffenen Bürgerschaft inseparabil nexu (in untrennbarem Verband) conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theile privatim bestehe.“ Rath und Bürgerschaft sind nach Geist und Buchstaben des Hauptgesetzes so sehr Theile eines Ganzen, die nicht einander gegenüber stehen, sondern in sich verschmolzen seyn sollen, daß

daß er keine Ehren verleiht, keine Gäste empfängt — ohne die Ermächtigung der britischen Herrschenden. Damit ihm nicht zu Sinn kommt, darüber nachzudenken, was er ist und was er seyn könnte, ermuntert der Resident den Fürsten zum Festegeben, Drachen steigen lassen (das thun sie wirklich und zwar mit einem Aufwand von Tausenden), Jagdpartienveranstalten und viel Lärm um geringe Dinge machen. Um Seine Hoheit zu verhindern, irgendwo zu bestechen, hat der besagte Beamte die königlichen Juwelen in seiner Obhut und gibt sie nur bei Staatsanlässen heraus. Er weiß ein Drittel von des Nawabs Dienern in seinem Dienst zu beschäftigen oder zu verwenden, und unterhält den Swari*) von Elephanten in seinen Anlagen. Kurz, ein souveräner Fürst, der über ein Gebiet in Britisch-Indien herrscht, hat ungefähr so viel Gewalt und zu sagen, als ein Staatsgefangener in londoner Tower, dem man zwar mit einer äußern, einer scheinbaren Ehrerbietung schmeichelt, der aber nicht über einen einzigen Augenblick wirklicher Freiheit gebieten kann. — Der größte Unterschied indessen besteht zwischen den ebengeschilderten Potentaten, und denen, die sich unter unsere Herrschaft noch nicht haben beugen wollen. Ich erinnere mich noch lebhaft eines Auftritts, der sich mit einem der Letztern zutrug, als ich Sekretär beim Residenten zu Marschidabad war. Zu dem britischen Residenten war vom Nawab von . . . ein Abgesandter gekommen, dessen Auftrag die Abtretung eines beträchtlichen Gebiets an die ostindische Kompagnie zum Zweck hatte.

*) Zug.

selbst ausgesprochen ist, der Rath besitze alle Regalien nicht privative, sondern mit der erbgekauften Bürgererschaft gemeinschaftlich und übe auch das Recht, seine Mitglieder allein zu wählen, nur unter dieser Reservation, d. h. als Regal, in beständiger Vollmacht abseiten der Bürgererschaft. Der Senat besteht aus vier Bürgermeistern und vierundzwanzig Rathsherrn; von jenen sind drei graduirte Rechtsgelehrte und einer Kaufmann, von diesen elf Graduirte und dreizehn Kaufleute. Außer diesen 28 gehören noch acht andere Graduirte zum Rathe — jene bezeichnet der Kunstdruck als in senatu, diese als de senatu, — nämlich vier Syndici und vier Sekretären. Früher waren nur Lutheraner zu der Rathsherrnwürde qualifizirt; seit 1819 können auch Bürger von einer andern christlichen Konfession gewählt werden. Stirbt ein Senatsmitglied, so muß die Stelle innerhalb acht Tagen nach der Erledigung wieder besetzt werden. Die Wahl geschieht in folgender Weise: Aus dem ganzen Rath werden durch's Loos vier Vorschlagsherren bestimmt, die jeder einen Kandidaten proponiren und dann abtreten; von den Uebrigen wird hierauf deliberirt über die Qualifikation der Vorgeslagenen; findet sich bei einem oder dem andern Anstand, so präsentirt der Vorschlagsherr einen neuen Kandidaten; sind vier qualifizierte Kandidaten ermittelt, so wird einer darunter durch's Loos in den Rath berufen; der Gewählte muß die Stelle annehmen oder die Stadt verlassen. Zur Bürgermeisterwürde wird auf gleiche Art aus den Senatoren und Syndicis gewählt, nur daß dazu drei Kandidaten proponirt werden. Die Syndici besuchen die Versammlung des Senats und haben darin eine beratende, aber nicht zählende Stimme. Der jüngste Syndikus ist Fiskal in peinlichen Fällen. Zur Rathsherrnwürde findet keine Anmeldung statt; zu den Syndicis und Sekretariatsstellen aber müssen die Bewerber sich melden; die Wahl geschieht vom Rath durch Stimmenmehrheit. Mit dem Senate verbunden bildet die erbgekauften Bürgererschaft die höchste Gewalt im Staate. Das Wort erbgekauft bezeichnet im Allgemeinen denjenigen, der vermittelst eines eigenen Erbes (Grundstück) in der Stadt ansässig ist; im besondern Sinne jedoch werden diejenigen darunter verstanden, die das Recht und die Pflicht haben, die Bürgerkonvente zu besuchen. Es steht aber dieses Recht den Bürgern zu, die in der Stadt Ringmauern wohnen und ein eigenes Grundstück in der Stadt oder deren Gebiet besitzen, welches nur so hoch beschwert ist, daß sie noch 3000 Mark Banco, wenn es in der Stadt, und doppelt so viel, wenn es außerhalb derselben belegen ist, eigenes Kapital darin haben. Außer diesen jedoch sind zum Besuche der Konvente noch berechtigt: die Kammerverordneten (Rechnendeputirte), die höhern Offiziere des Bürgermilitärs, die Börsenalten, die Deputirten des Kommerziums, die Gerichtsmitglieder, die Aelterleute der Ämter. Verpflichtet, in den Konventen zu erscheinen, sind die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien. Dieser bestehen drei: das der 15 Oberalten, das der Sechziger und das der Hundertachtziger, mit ihren 30 Adjunkten. Diese Kollegien (Bürgeranschlüsse) sind untereinander in genauester Verbindung, und zwar so, daß die Männer, aus denen das kleinere Kollegium besteht, zugleich Mitglieder des größeren sind. Aus dem Kollegium der 180er wird durch die Wahl das der 60er, aus diesem auf gleiche Weise das der Oberalten ergänzt. Rath und erbgekauften Bürgererschaft zusammen bilden die gesetzgebende Gewalt, wobei der Rath die vorschlagende Behörde, die Bürgererschaft die prüfende darstellt, beide vereinigt für das Gemeinwesen bindende Beschlüsse fassen. Die Bürgererschaft zusammenzurufen hat allein der Senat das Recht; gefällig soll es alle Vierteljahr geschehen; der Konvent darf nur unterbleiben, wenn die Oberalten mit dem Rath darüber einig sind, die Haltung sey unnöthig. Der Rath kann nach seinem Ermessen und mit Zustimmung der Kollegien den Bürgerkonvent auch außerordentlich anordnen. Nur in dringenden Nothfällen bedarf es dazu nicht die Einwilligung der Kollegien. Das Gesetz fordert zu einer vollständigen Bürgererschaft 200 Anwesende. Bei dem Konvent erscheinen die Rathsglieder in der Amtskleidung, die Bürger im schwarzen Mantel, dem Ehrenzeichen des Hamburgers. Der präsidirende Bürgermeister verliest die Propositionen des Raths und übergibt sie dem präsidirenden Oberalten in fünffacher Abschrift, worauf der Rath sich aus dem Versammlungssaal entfernt. Die Bürgererschaft trennt sich sodann nach den fünf Kirchspielen; jede Abtheilung deliberirt einzeln über die Propositionen und faßt über jede nach der Majorität einen Kirchspielschluß. Aus den fünf Schlüssen wird dann, nachdem die Bürgererschaft wieder zusammengetreten, ebenfalls durch Stimmenmehrheit der Bürgerchaft gebildet. Sollte der Fall eintreten, daß die Bürgererschaft den Propositionen des Raths aus erheblichen Gründen nicht beipflichten würde, der Rath aber, nach seiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Vorschläge für das Beste des Staats, sie nicht aufgeben wollte, auch durch Verhandlung mit den Kollegien keine Ausgleichung der Ansichten herbeigeführt werden könnte, so ernennen Senat und Bürgerchaft, jeder Theil aus seiner Mitte, eine gleiche Anzahl Deputirte; diese treten zusammen und ihr per Majora gefaßter Beschluß entscheidet und hat gleiche Kraft mit einem vollständigen Rath und Bürgerchaft. Zu einer solchen Deputation zu schreiten, ist man jedoch seit lange nicht mehr in den Fall gekommen. Die Wiederherstellung der hamburgischen Verfassung von 1712, nach der dreijährigen Episode der napoleonischen Gewalttherrschaft (1810—1813), datirt vom 27. Mai 1814.

Hamburg, 23. Juni. In dem heutigen Rath- und Bürgerkonvente richtete G. C. Rath seinen Antrag I. hinsichtlich des in dem Rath- und Bürgerkonvente vom 16. d. M. übrig gebliebenen Dissenses in Betreff der Mittel zur Deckung des Feuerkassenschadens dahin: 1) die zur Verzinsung und Tilgung der für den Ersatz des Feuerkassenschadens zu kontrahirenden Anleihe jährlich erforderliche, auf 1 Proz. des versicherten, verbrennlichen Werthes angenommene Summe

wird von den, zur Zeit des Brandes vom 5. bis 8. Mai d. J. in der Generalfeuerkasse versicherten Grundstücken der Stadt und der Vorstadt St. Georg, durch Entrichtung einer jährlichen außerordentlichen Feuerkassenzulage von 4 per mille der jetzigen Versicherungssumme, so wie eine Feuerkassendeckungssteuer, nach der Modalität der jetzt bestehenden Grundsteuer, und zwar für jetzt alljährlich zu 1 1/2 Anshen derselben, in mehreren jährlichen Terminen herbeigekauft; welche beide Erhebungen bis zur Tilgung der Anleihe stattfinden sollen; wogegen aber diese Erhebung der bisherigen Grundsteuer für diese Grundstücke während derselben Zeit wegfällt. Eventualiter wird zu diesem Zweck, übrigens unter gleichen Bestimmungen, die Erhebung von 2 1/2 Grundsteueransshen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — unter Weglassung der 4 per mille Feuerkassenzulage — zu belieben seyn; wobei es jedoch der Belieben G. C. Raths mit der Rath- und Bürgerdeputation vorbehalten bleibt, hinsichtlich einzelner spezieller, ein besonderes großes Mißverhältniß zu der Versicherungssumme herbeiführenden Verhältnisse besondere vermittelnde Verfügungen zu treffen. 2) Insofern nach dem Resultate der Anleihe und des zu erhebenden Schadens sich eine Ermäßigung der jährlichen Quote in Zukunft als zulässig erweisen würde, so soll desfalls das Weitere beantragt werden. Zudem die am 16. d. M., unter II., 3. beantragte und bewilligte Erhöhung der jetzigen Grundsteuer für alle übrigen Grundstücke, welche diese außerordentliche Last nicht tragen, resp. um die Hälfte und auf das Doppelte; so wie die sub. Nr. 4. erwähnte, gesetzlich bestehende Erleichterung für die abgebrannten Grundstücke, wonach ihnen der Betrag einer einfachen Grundsteuer bis zu Ende des Jahres 1843 zu erlassen ist, unverändert bleiben; so wird es dagegen 3) einer weiteren Erwägung gegen Ablauf des Jahres 1843 vorbehalten, ob und in wie weit eine Fortdauer der letztgedachten Erleichterung für die Anleihe vereinbar ist; so wie auch 4) einer weiteren Vereinbarung G. C. Raths mit der Rath- und Bürgerdeputation überlassen bleibt, die etwa nothwendig erachteten weiteren Verfügungen zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Erhebung und den Reklamationen der vorgedachten Steuer, insofern diejenigen für die Grundsteuer bestehenden Anordnungen nicht genügen würden, zu beschließen. Bei'm Schlusse unseres Blattes (sagt die Börsenhalle) war die erbgekauften Bürgererschaft noch versammelt, und die Resolutionen derselben auf die vorstehenden Propositionen des Senates noch nicht bekannt.

* Hamburg, 23. Juni. Dem heutigen „H. C.“ ist ein drittes Verzeichniß der sämtlichen vom 8. Juni bis zum 15. Juni bei der Unterstüßungsbehörde eingegangenen Geldbeiträge beigelegt, wonach die Total einnahme bis zum 15. Juni Abends ungefähr 3,000,000 Mark Banco oder ungefähr 1,500,000 Thlr. Preuß. R. beträgt.

— In einem Artikel der „Gemeinnützigen Nachrichten“ wird über den jetzt in Hamburg stattfindenden Miethewucher geklagt, und die Anfrage gestellt, ob der Staat nicht das Recht habe, diesen Wucher eben so gut wie jeden andern zu verbieten. Es sehen manche Hauseigentümer jede Humanitätsrücksiht so weit außer Augen, daß sie ihren Mitbürgern die Miethen um das Doppelte, ja sogar um das Drei- und Vierfache steigern, indem sie den jetzigen Bedarf und den Mangel an Wohnungen für die Abgebrannten sich zu Nuzen machen.

Frankfurt, 26. Juni. (Korrespondenz.) Die hiesige große Loge zur Einigkeit feiert morgen auf glänzende Weise ihr hundertjähriges Stiftungsfest, zu welcher Festlichkeit Deputationen aus entfernteren Städten, unter andern aus Dresden und Stuttgart, eingetroffen sind. — Die große Oper „Guido und Ginebra“ von Halevy wird heute auf unserer Bühne zum ersten Male gegeben und zwar mit großem Glanze.

o Vom Main, 26. Juni. (Korrespondenz.) In Folge einer Administrationsverfügung ist der Dienst der Maindampfschiffahrt zwischen Würzburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Mainz eingestellt worden. Die Fahrten bestehen vorerst nur zwischen Aschaffenburg und Frankfurt, und werden von dem Boote „der Verein“ versehen. Um 9 1/2 Uhr trifft das Boot in Frankfurt ein und geht um 2 1/2 Uhr Nachmittags nach Aschaffenburg zurück, wo es gegen 9 Uhr Abends ankommt. Erfreulicherweise ist das Boot auch immer ziemlich stark besetzt. Die fehlten Stellen, so wie theilweise Versandungen des Mains machen die Fahrten auf einer größeren Strecke des Mains für die Reisenden unangenehm und erzeugen für die Schiffe Schaden. Der Main ist leider für eine geregelte Dampfschiffahrt jetzt noch nicht geeignet und diese kann erst dann erreicht werden, wenn die betreffenden Regierungen mit übereinstimmenden Gesinnungen die erforderlichen Korrekturen des Flußbettes vornehmen und unterhalten lassen. Dieser Gegenstand ist aber für die Mainuferstaaten von so großer Wichtigkeit, daß eine Erreichung dieses Zieles gewiß durch ein kräftiges Zusammenwirken zu erwarten ist. Wünschenswerth bleibt es aber, daß auch zweckmäßigere Schiffe für den Dienst der Maindampfschiffahrt gebaut werden, denn die jetzigen lassen in mancher Hinsicht viel zu wünschen übrig. Allerdings ist man durch die Prachtschiffe des Rheins und namentlich der kölner Gesellschaft veröhnt.

Großherzogthum Hessen. Darmstadt, 15. Juni. Der Druck der Verhandlungen der ersten Kammer ist so weit vorgeschritten, daß wir folgende Mittheilung über die (jetzt entschiedene) Eisenbahnfrage in unserm Großherzogthum machen können: Der Gesetzentwurf über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum Hessen lautet: Art. 1. Der Bau der Hauptlinien der Eisenbahnen im Großherzogthume wird auf Staatskosten ausgeführt, und der Betrieb derselben für Rechnung der Staatskasse verwaltet. Dagegen

Das tiefste Geheimniß sollte beobachtet werden: ein einziges verrathenes Wort konnte die ganze Angelegenheit verderben und den Fürsten in eine ernsthafte Verwicklung mit seinen Nachbarn bringen. Mit einiger Schwierigkeit verstand sich deshalb der Abgesandte selbst nur zu meinem Zugesehn, so eifersüchtig hält er daran, daß von dem Gegenstand seiner Sendung nichts herauskomme. — Der Resident, Hr. A. . . . empfing ihn mit gebührender Ehre in dem großen Saale seines prächtigen Wohnhauses, wo er gewöhnlich seinen Durwar *) hielt. Es war ein prächtvoller Raum, der Fußboden mit Marmor belegt und die Wände mit europäischen Spiegeln eingesezt. Um dem Gaste Ehre anzuthun, wurden diese Spiegel jetzt aufgedeckt und die Matten, die zu Zeiten über den Fußboden gebreitet waren, zusammengeroßt und in eine Ecke des Gemachs gelegt. Die Besprechung hatte begonnen. Mehrere Punkte waren schon erörtert und geordnet, da sah ich des Abgesandten Auge sich stüt auf einen der Spiegel heften, als ob er darin etwas Interessantes erblickte. Er äußerte jedoch keine Bemerkung, und sprach immer fort. (Fortsetzung folgt.)

Regengericht zu Koblenz.

Von der im fünfzehnten Jahrhundert zu Koblenz bestandenen Inquisition ist uns noch ein sehr erbauliches Beispiel aufbewahrt. Es heißt nämlich in einem noch vorhandenen merkwürdigen Rathprotokoll (S. 303), daß im Jahre 1475 ein alter Mann und eine über 100 Jahre alte Frau, beide Eheleute, von Nassau an

der Lahn, um deswillen als Keger nach Koblenz gebracht worden seyen, weil sie behauptet hätten, „kein Priester, der selbst nicht rein sey von Sünden, habe Macht, Andere von ihren Sünden loszusprechen.“ Sie wurden vor den Fiskal gebracht, in's geistliche Gefängniß abgeführt, und hier von dem Regengericht, einem Doktor und Dominikanermönche, und mehreren anderen Doktoren verhört, ihnen ihr Un glaube und ihre Kegerie verwiesen; dann wurden sie in Gegenwart von Schultheiß und Schöffen aufgefordert, ihren Irrthum abzuschwören, und endlich, da nichts fruchten wollte, vom Scharfrichter gefoltert. Dies that seine Wirkung bei dem Manne, nicht aber bei dem sündhaften alten Weibe. Da ließ man sofort in der Mitte des neuen Plans ein großes Gerüste errichten, auf dem Mann und Weib auf abgeforderten Stühlen saßen, und wo der Regengericht mit vielen Prälaten und Geistlichen, auch Schultheiß und Schöffen nebst vielen Adeligen und andern angesehenen Personen gegenwärtig waren. Hier im Beiseyn einer großen Menge Volks aus Stadt und Land, in Gegenwart des vom Fenster eines benachbarten Hauses dem Schauspiel zusehenden Erzbischofs Johann, erneuerte der Regengericht sein bei der Frau früher mißlungenes Probestück der Ueberredung. Der Mann blieb auch bei seiner Reue und Bekehrung, ward losgesprochen, und nur verpflichtet, ein ihm angehängtes gelbes Kreuz fortan zu tragen; das alte Weib aber wollte sich nicht bekehren und bekehrten lassen, sondern lieber in's Feuer gehen, als von ihrer Kegerie ablassen. Da wurde sie sofort durch ein Urtheil verdammt, verbrannt zu werden, und die Volk-

*) Hof.

werden zu Lokalbahnen Konzessionen an Privaten ertheilt, und es bleibt Letztern der Betrieb unter der obern Leitung der Staatsregierung überlassen. Art. 2. Die zum Baue dieser Hauptbahnen, so wie zur ersten Anschaffung des Betriebesmaterials erforderlichen Fonds sollen auf dem Wege der öffentlichen Anleihe aufgebracht werden. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, zu gleichem Zwecke, zur Verminderung des Betrags der Anleihe, Kassenanweisungen, welche als bares Geld zirkuliren, bis zum Betrage von 1 Million Gulden auszugeben. Art. 3. Die nach Art. 2 aufgenommenen Kapitalien werden aus dem reinen Ueberschusse des dem Großherzogthume zufallenden Antheils am Ertrage der Eisenbahn verzinst. Sollte dieser reine Ueberschuss mehr liefern, als zur Zinszahlung notwendig ist, so soll davon jährlich 1) bis zu 25,000 fl. zur Bildung eines Reservefonds, bis zum Betrage von 500,000 fl., 2) bis zu weiteren 25,000 fl. zur Kapitalamortisation, und 3) der Rest auf Erhöhung der Zinsen bis zu 5 Proz. verwendet werden. Art. 4. Zur Sicherung der für die Eisenbahn neu kontrahirten Staatsschuld wird die Eisenbahn selbst, so weit sie im Großherzogthume liegt, samt allen zu dem Eisenbahninstitute gehörigen Gebäuden und Anlagen, als Spezialhypothek eingesetzt. Außerdem aber erkennen die Stände des Großherzogthums die für die Eisenbahn neu kontrahirte und verwendete Kapitalaufnahme als Staatsschuld an. Art. 5. Um sowohl die pünktliche Verzinsung als die Amortisation der aufgenommenen Kapitalien sicher zu stellen, ist die Staatsregierung ermächtigt, auf jeden Gulden Normalsteuerkapital eine Zusatzsteuer von 2 Heller, vom 1. Juli d. J. an, auszuscheiden und dem Eisenbahnfonds zuzuweisen, so lange die Amortisation der aufgenommenen Fonds dauert. Art. 6. Nach Ablauf einer jeden Finanzperiode soll über die bis dahin geschehene Verwendung der Kosten des Baues der Staatsbahn Ausern getreuen Ständen Rechenschaft abgelegt werden. Die Motive zu diesem Entwurfe sprechen von den Nachtheilen, die einem Staate drohen, der, selbst keine Eisenbahnen bauend, von Staaten mit Eisenbahnen umgeben sey. Wiewohl die Eisenbahnen manche der bestehenden Verhältnisse veränderten, habe doch nur derjenige Staat Nachtheil zu befürchten, der sich isolire. Der Zeitpunkt sey gekommen, wo rücksichtlich der Eisenbahnen ein fester Entschluß gefaßt werden müsse, und da alle Verhältnisse dafür sprächen, sey es am zweckmäßigsten, wenn die Regierung an die Spitze des Unternehmens trete und die Hauptlinie baue, während die Ausführung der Lokalbahnen Privatunternehmern überlassen bleibe. Die Kosten für die ganze Bahnstrecke, von der nördlichen Gränze der Provinz Oberhessen über Sießen und Darmstadt bis an die südl. Gränze der Provinz Starkenburg, belaufen sich auf 9 Millionen Gulden, die während des Baues nach und nach verzinslich aufgenommen werden müssen. Zur möglichsten Publizität dieser Kapitalaufnahme sollen Partialschuldcheine zu 4 Proz. Zinsen auf Inhaber von 1000 fl., 500 fl. und 250 fl. ausgegeben und deren Abzug zuerst durch Eröffnung von Subskriptionen im Lande versucht werden; sey dies nicht hinreichend, so solle eine Konkurrenz unter den angesehensten Bankiers in den größeren Handelsstädten ausgeschrieben werden. Die so geschaffene Eisenbahn bilde ein Unterpand, das als Spezialhypothek eingesetzt werde. Das jährliche Einkommen diene vor Allem zur Verzinsung des Kapitals, dann zu einem Reservefonds, der Rest zur Amortisation und etwaigen Erhöhung des Zinsfußes. Vor der völligen Konsolidation der Anstalt sey es jedoch rathlich, einen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse zu machen, welcher durch einen Steuerausschlag von 2 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital aufgebracht werden könnte.

Darmstadt, 25. Juni. Als Nachtrag zu dem von den Ständen genehmigten Eisenbahngesetz für's Großherzogthum Hessen ist den Ständen nunmehr der Bescheid über die Emission von Papiergeld übergeben worden, worüber in diesen Tagen die Verhandlungen beginnen. Man ist auf die Entscheidung der Stände um so mehr gespannt, da die Ansichten über diesen Gegenstand nicht allein in Mitte der Kammer, sondern auch im Publikum sich scharf entgegen stehen. Es ist nicht zu läugnen, daß das Papiergeld dem Staate manche Vortheile und Bequemlichkeiten bietet; allein eben so wenig ist das Risiko, welches damit verbunden, gering anzuschlagen, denn bis jetzt ist trotz aller Nachdenkens und aller angewandten Vorsicht die Nachmachung desselben noch nicht unmöglich gemacht worden. Dies Problem bleibt noch zu lösen. — Die hier erscheinende Wochenschrift: „das Vaterland“, schreitet auf der betretenen Bahn wacker vorwärts. Die Redaktion ist ihrer Aufgabe (Vermittlung der geistigen und der materiellen Interessen) in jeder Hinsicht gewachsen, und es ist ein eifrenliches Zeichen der Zeit, daß solche Bestrebungen so allgemeine Anerkennung finden, wie es bei dieser Zeitschrift in den weitesten Kreisen Deutschlands der Fall ist. (S. 3.)

Württemberg, Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 25. Juni enthält: eine Verfügung des Ministeriums des Innern, wonach zu Deckung des Ausfalles, welcher sich durch die vielen und bedeutenden Brandfälle im Laufe des Verwaltungsjahres 1841 — 42 bei der Brandversicherungshauptkasse ergeben hat, und auch zu Ausstattung dieser Kasse für das Verwaltungsjahr 1842 — 43 eine Umlage auf das Gesamtgebäudekataster des Königreichs und des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen mit acht Kreuzern von 100 fl. des Gebäudeanschlages angeordnet wird, wovon die erste Hälfte auf 1. Sept. d. J. und die zweite Hälfte auf 1. Januar 1843 eingeliefert werden soll.

Stuttgart, 27. Juni. Durch das in Nr. 161 des Merkurs veröffentlichte Sendschreiben des Alten vom Berge haben sich die katholischen Lehrer des Gymnasiums in Ellwangen zu folgender Eingabe veranlaßt gefunden, welche mit Zustimmung der Einsender hiemit bekannt gemacht wird: **E u e r e k ö n i g l.**

ziehung geschah wirklich am folgenden Tage vor der Stadt auf der an die Mosel fließenden Schartwiese, wohin der Amtmann Stroh und Holz hatte bringen lassen. So wurde das unglücklich alte Mütterchen, das, wie es im oben erwähnten Protokolle heißt: „von Forme und Gestalt wail hundert Jahre oder me all sya moicht“, zu Asche verbrannt, weil es keinem andern als einem reinen Priester hatte beichten wollen.

Verschiedenes.

Sf Paris, 23. Juni. (Korresp.) Alle pariser Blätter haben seit dem Auftreten der deutschen Operngesellschaft und vorzüglich seit den traurigen finanziellen Hindernissen, die sich dem Fortschreiten derselben in den Weg gestellt, ungemein viel Theilnahme für die Künstler dieser Anstalt an den Tag gelegt. Man kann sagen, daß trotz der eingetretenen Unglücksfälle ein deutsches Theater hier sich einbürgern könnte, und nur eine besser berechnete Gesellschaft wäre erforderlich, um das gefühlte Bedürfnis zu befriedigen. Um das Loos der noch hier anwesenden unglücklichen Künstler zu mildern, wird ein großes Konzert veranstaltet und der hier lebende reiche und sehr wohlthätige nordamerikanische Drist Horn bietet hierzu seine prachtvollen Gemächer an. Der rühmgekrönt zurückgekehrte Pianist Liözi wird das Konzert leiten. Den 30. Juni findet dieses auch von den ersten Damen der großen Welt begünstigte musikalische Fest statt. — Die große Oper feierte gestern einen großen Triumph, der um so bemerkenswerther ist, als derselbe in der Mitte des Sommers stattfindet, wo die ersten Subjekte des Gesanges und Tanzes ihre Zeit zu Reisen denügen. Dem Hrn. Theodor Arné, einem Redakteur des „France“, ist es gelungen, eine Operette — ein seltener Fall in der großen Oper — zu dichten, welche allgemeinen

Majestät! Die alleruntertänigst unterzeichneten katholischen Lehrer des Gymnasiums dahier holten sich in Beziehung auf die von der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen über die bekannte Motion des hochw. Landesbischofs, so wie insbesondere in Hinsicht auf das von dem Schwäbischen Merkur in Nr. 161 veröffentlichte Schreiben an den Hrn. Minister v. Schlayer durch ihr Gewissen verpflichtet, vor Eurer königl. Majestät ihre Gesinnung in tiefster Ehrfurcht dahin auszusprechen, daß sie die Klagen über Druck und Einträchtigung der katholischen Kirche in Eurer königlichen Majestät Landen mit tiefem Unwillen vernommen haben; daß sie, weit entfernt, dieselben zu theilen, im Gegentheil die vieljährigen wahrhaft väterlichen Bemühungen Eurer königl. Majestät zum Besten der katholischen Kirche sowohl, als überhaupt für die Bildung und Wohlfahrt der katholischen Unterthanen mit dankbaren Herzen anerkennen und nach ihrem ganzen Umfange würdigen; daß sie endlich vertrauensvoll sich der Hoffnung hingeben, Eurer königlichen Majestät weise Regierung werde, wie bisher, so auch fernerhin, den immer unerbüllter hervortretenden Absichten eines hierarchischen Geistes den geeigneten Widerstand entgegenzusetzen. In tiefster Ehrfurcht und mit der Gesinnung der treuesten Anhänglichkeit Eurer königlichen Majestät. Ellwangen, 17. Juni. [Folgen die Unterschriften.] — In gleichem Geiste sprechen sich noch weitere unaufgefordert einkaufende Eingaben von Einzelnen und Körperschaften aus, wie namentlich Erklärungen der Amtsversammlungen Ehingen, Saulgau &c. (S. M.)

Y Stuttgart, 26. Juni. (Korresp.) Ihre Maj. die Königin und J. J. ff. S. S. die Prinzessinnen Katharina und Anguste reisen morgen nach Rissingen ab, um dort eine Brunnen- und Badefur zu gebrauchen. Ihre kön. Hoh. die Prinzessin von Dranien wird in dieser Woche mit ihrem Sohne, dem Erbprinzen von Dranien, auch wieder von hier abreisen. Er. Hoh. der Herzog Alexander von Württemberg, Bruder Ihrer Maj. der Königin, ist seit mehreren Wochen mit seinen Kindern hier und wird, dem Vernehmen nach, erst gegen den Herbst hin wieder nach Wien zurückkehren. — Die Ständeversammlung wird, sobald beide Kammern sich über den Hauptfinanzetat vollends verständigt haben, vertagt. Die Verhandlungen über die bekannte bischöfliche Motion haben einem wüthenden Ultramontaner Veranlassung zu einem sogenannten offenen Sendschreiben an den Minister des Innern gegeben, welches mit allgemeiner Entrüstung von Protestanten und Katholiken gelesen ward. Es ist voll Lug und Trug, und, wie man bisher wußte, und wie die Stimmen der Katholiken selbst in und außer der Kammer allmählig laut werden und bestätigen, theilt nicht der tausendste Theil der Glaubensgenossen des Verfassers seine Ansichten. Er hat sich und seiner Partei durch das Bekanntwerden des Sendschreibens unendlich geschadet, und die Aufmerksamkeit der Regierung eben so sehr, als aller vernünftigen Christen auf ihr Treiben mehr hingelenkt, als ihm und den Seinen lieb seyn mag. Der Verfasser ist noch unbekannt; man vermuthet ihn aber weder unter den niederen, noch unter den mittleren Ständen. — In der vorigen Woche wurde hier bei der St. Leonhardskirche ein Kind entbirt gefunden. — Die Witterung ist immer noch ungemein trocken und warm. Einige Gewitterregen haben dem lechzenden Boden nur wenig Erquickung gebracht. Die Traubenblüthe ist im Allgemeinen vorüber, und die Weinberge sehen außerordentlich schön. Dagegen aber fehlt es an Futter für das Vieh, und man hegt wesentliche Besorgnisse für das Getreide. Heute steht der Barometer auf 27" 0,5", und der Thermometer auf + 25 im Schatten, während ein heftiger Westwind weht.

Dänemark.

Schleswig, 19. Juni. Die bei dem Manifest in Kopenhagen von der demokratisch-nationalen Partei und besonders ihrem Führer, dem Kandidaten und Ständeabgeordneten Orla Lehmann, vorgebrachten Rodomontaden gegen das Deutschthum und für eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark mit Güte oder mit Gewalt der Waffen (!) hat hier theils Zorn, theils Lächeln erregt. Man richtete dagegen gleich die bestimmtesten Erklärungen, jedoch wurden solche theilweise im Herzogthum Schleswig von dänisch gesinnten Zensoren unterdrückt, die damit offenbar ihre Befugnis überschritten und Partei nahmen. Dies war der Fall mit einer Protestation, welche das edersförder Wochenblatt liefern sollte. Der Zensor ließ die dänische Provokation stehen, strich aber die deutsche Protestation. Solche dänische Provokationen werden nur dazu mitwirken, Schleswig immer näher dem deutschen Bunde zuzuführen. (A. 3.)

Schweiz.

Zug hat auf die Tagfagung instruit wie Luzern, alle gegen fünf Stimmen.

Basel. Basel, 24. Juni. Es gereicht uns zum Vergnügen, anzeigen zu können, daß neben dem unglücklichen Hamburg auch das verhältnißmäßig nicht minder schwer betroffene Steyr von der Wohlthätigkeit unserer Mitbürger nicht unbedacht gelassen wird. Einen dankenswerthen Beitrag zu den bereits für letzteres eingegangenen Summen lieferte der unter der verdienstvollen Leitung des Hrn. Laur stehende Gesangverein durch seine gestrige Aufführung von Haydn's Schöpfung. (B. 3.)

Bern. Hr. Rath. Tagfagungsinstruktion. Aargauische Klöster. Der Instruktionsantrag lautet auf befriedigte Erklärung mit dem Anerbieten Aargaus. Tscharnnerwiltener beharrt im Gegentheil auf Wiederherstellung aller Klöster; Jellenberg möchte versöhnend einschreiten, und Mai, gew. Staatschreiber, kann das Festhalten am Bunde und die Nichtbeachtung von Tagfagungsbeschlüssen nicht mit einander vereinbaren. Auch hier handle es sich nicht von

Beifall gefunden hat. — In dem neuen Ballet, geeignet, den Sommer hindurch Furore zu machen, kommt ein spanisches Kirchweihfest vor, an dem sich die Pariser nicht satt werden sehen können.

Frankfurt a. M., 21. Juni. Von der verunglückten deutschen Oper in Paris befinden sich immer noch vierzig Mitglieder in großem Elend, und es hat deshalb das Komite derselben an unsern Liederkranz die Bitte ergeben lassen, ein Konzert zu ihrem Besten zu geben, damit diese Deutschen wenigstens in's Vaterland zurückkehren können. Der Brief, den das Komite an unsern Liederkranz gerichtet, lautet äußerst kläglich.

Florenz, 4. Juni. (Epz. allg. Zeitg.) L. Tieck's trefflicher Roman: „Vittoria Accorombona“, hat hier einen Uebersetzer gefunden. Derselbe, ein freisinniger Abbe, sündet nur außerordentliche Berlegenheit in der Charakteristik des wollüstigen Kardinals, und weiß sich vor der kirchlichen Zensur nicht anders zu helfen, als daß er die Eminenz in einen Prinzipe verkleidet. Der Dichter wird ihm über diese Gutheilung, die natürlich viele Aenderungen in der Charakteristik und den Dialogen nach sich zieht, wenig Dank wissen; die Schuld liegt übrigens nicht an dem Uebersetzer.

— Ein Glässer ist darauf verfallen, die Zentrifugalkraft auf ein neues Fahrsystem als sekundäre Bewegungsart anzuwenden, und ein Mechaniker hat sich anheißig gemacht, dieses Werk nach einem passenden Muster zu verfertigen.

— Der Dr. Fouilloux, Arzt am Hotel Dieu in Paris, hatte gesehen daß die Mexikaner das mexikanische Kainjerant (Cevadilla) gegen Hundswuth mit großem Erfolg anwenden. Einem in dem genannten Krankenhaus liegenden Manne, bei welchem bereits die Wasserfuche ausgebrochen war, gab er sechzig Grammen der genannten Arznei, und hatte die Freude, ihn bald nachher völlig geheilt entlassen zu können.

